



AMTSBLATT

DER STADT BAD MÜNSTEREIFEL

53. Jahrgang | Nummer 4 | 24.01.2025

Herausgeber des Amtsblattes und für den Inhalt verantwortlich ist die Bürgermeisterin der Stadt Bad Münster eifel, Marktstraße 11, 53902 Bad Münster eifel (02253-505-0). Der „RUNDBLICK BAD MÜNSTEREIFEL“ mit dem Amtsblatt der Stadt Bad Münster eifel kann von der Stadtverwaltung, Büro für Rat und Bürgermeisterin, gegen Erstattung der Portokosten (Jahresabonnement 100 Euro, Einzelheft 2 Euro), bezogen werden. Anfordern können Sie dies unter amtsblatt@bad-muenstereifel.de. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in zahlreichen Depotstellen im Stadtgebiet und bei der Stadtverwaltung, Marktstraße 11, 53902 Bad Münster eifel, kostenlos abgeholt werden. Dort können auch zu den allgemeinen Öffnungszeiten die Depotstellen erfragt werden.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Hinweis der Stadt Bad Münster eifel

auf öffentliche Bekanntmachungen gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bad Münster eifel

Die nachfolgenden Bekanntmachungen erfolgten am 24.01.2025 im Internet auf der Homepage der Stadt Bad Münster eifel unter: www.bad-muenstereifel.de.

Öffentliche Bekanntmachung vom 24.01.2025

Teileinziehung von Straßen und Straßenteilstücken im Bereich der Kernstadt
Hier: Bekanntmachung der Absicht der Teileinziehung

Es ist beabsichtigt folgende Straßen teileinzuziehen:

- Orchheimer Straße (Gemarkung Münster eifel, Flur 5, Teilstück aus Flurstück 1816)
- Markt (Gemarkung Münster eifel, Flur 5, Flurstücke 1468, 1469, 1762)
- Marktstraße (Gemarkung Münster eifel, Flur 5, Teilstück aus Flurstück 1790)
- Wertherstraße (Gemarkung Münster eifel, Flur 5, Teilstück aus Flurstück 1763)

Diese als Gemeindestraßen mit der Beschränkung „Verkehrsberuhigte Bereiche“ mit dem Zusatz „Anlieger frei“ gewidmeten Straßen, werden im Zuge der Teileinziehung zu Gemeindestraßen mit der Beschränkung auf Fußgängerverkehr sowie Lieferverkehr, werktags zwischen 07.00 Uhr und 11.30 Uhr, mit dem Zusatz „Bewohner frei“.

Die Teileinziehung erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles.
Nach § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) ist die Absicht der Teileinziehung mindestens drei Monate vor der Teileinziehungsverfügung ortsüblich bekanntzumachen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Die Karte, aus dem die Lage der teileinzuziehenden Flächen ersichtlich ist, ist dieser Veröffentlichung angefügt. Diese Karte der betroffenen Straßen kann darüber hinaus in der Zeit vom **27.01. bis einschließlich 09.05.2025** beim

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
Marktstraße 11

53902 Bad Münster eifel

vor Zimmer 26

montags bis freitags von 08.30 - 12.30 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 02253/505-171 oder -178) eingesehen werden.

Die Bekanntmachung dieser Absicht der Teileinziehung ist mit dem Ablauf des Tages vollzogen, an dem das Dokument im Internet bereitgestellt wurde (§ 7 Absatz 2 Satz 1 Bekannt-mVO).

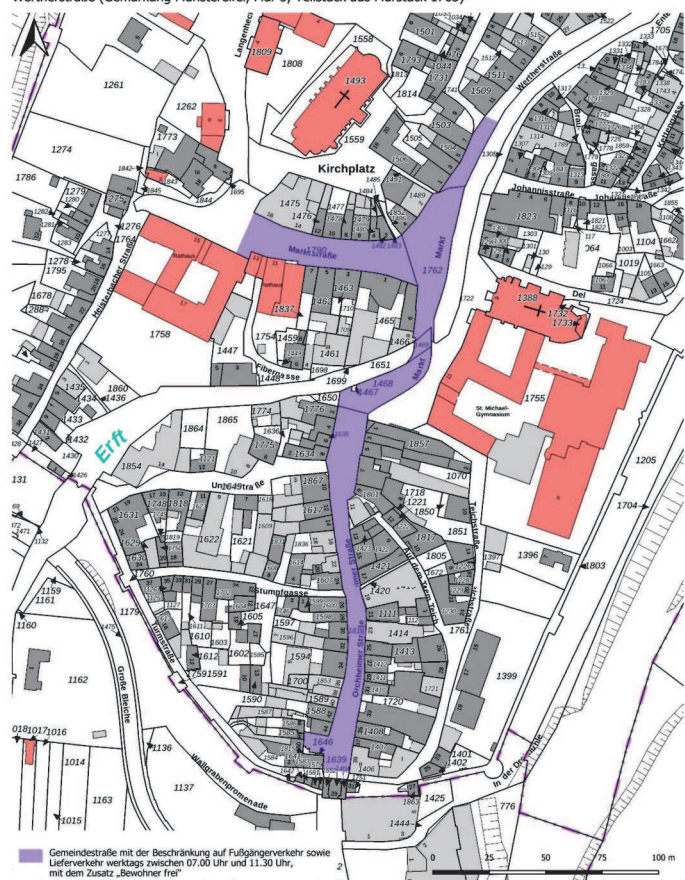
Während der o. g. Dauer haben Sie die Gelegenheit, bei der Stadtverwaltung Bad Münster eifel, Einwendungen abzugeben.

Die Einwendungen sollen elektronisch, per E-Mail unter verkehrs-konzept@bad-muenstereifel.de übermittelt werden.

Bei Bedarf können die Einwendungen aber auch auf anderen Wegen unter der oben genannten Anschrift abgegeben werden.

Teileinziehungsplan

Orchheimer Straße (Gemarkung Münster eifel, Flur 5, Teilstück aus Flurstück 1816)
Markt (Gemarkung Münster eifel, Flur 5, Flurstücke 1468, 1469, 1762)
Marktstraße (Gemarkung Münster eifel, Flur 5, Teilstück aus Flurstück 1790)
Wertherstraße (Gemarkung Münster eifel, Flur 5, Teilstück aus Flurstück 1763)



53902 Bad Münster eifel, 16.01.2025

Die Bürgermeisterin

gez.: Sabine Preiser-Marian

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der **Stadt Bad Münstereifel** wird in der Zeit vom 03.02.2025 bis 07.02.2025 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) im Rathaus der Stadt Bad Münstereifel - Wahlamt -, Marktstraße 15, 53902 Bad Münstereifel während der allgemeinen Öffnungszeiten: montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 03.02.2025 bis 07.02.2025 (20. bis 16. Tag vor der Wahl), spätestens am 07.02.2025 bis 12.30 Uhr, bei der Bürgermeisterin der Stadt Bad Münstereifel, Wahlamt, Marktstraße 15, 53902 Bad Münstereifel, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02.02.2025 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 91 Euskirchen - Rhein-Erft-Kreis II durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
 - 5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.02.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025) versäumt hat,
 - b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des

Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 21.02.2025, 15.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle **nachweislich plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder ihn verloren hat, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffern 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein/e Wahlberechtigte/r, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bad Münstereifel, den 14.01.2025

Stadt Bad Münstereifel

Die Bürgermeisterin

gez.: Sabine Preiser-Marian

Beantragung von Briefwahlunterlagen für die Bundestagswahl am 23. Februar 2025

Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt. Die Wahlbenachrichtigungen werden bis zum 02.02.2025 zugestellt. Sollten Sie an diesem Tag nicht in Ihrem Wahllokal vor Ort wählen gehen wollen oder können, ist die Beantragung von Briefwahlunterlagen möglich.

Der Versand von Briefwahlunterlagen kann voraussichtlich erst **ab dem 07.02.2025** erfolgen. Somit ist die Frist für den Versand und Rücklauf der Unterlagen bedenklich kurz.

Deshalb bittet das Wahlamt alle Wahlberechtigten, nach Möglichkeit von der Urnenwahl am Wahltag selbst Gebrauch zu machen und im Wahllokal wählen zu gehen.

Zur Beantragung sind **Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift** anzugeben. Sollten Sie Briefwahlunterlagen **für einen anderen** mitnehmen wollen, ist hierzu eine **schriftliche Vollmacht erforderlich**.

Die Beantragung der Briefwahlunterlagen ist wie folgt möglich:

1. **schriftliche Beantragung** per Post im frankierten Briefumschlag (oder per Telefax, E-Mail sowie sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung),
2. **online (mit den Daten der Wahlbenachrichtigung)** über die städtische Homepage:
www.bad-muenstereifel.de,
1. **Abholung im Wahlamt** zu den u. g. Öffnungszeiten (unter Vorlage Ihrer Wahlbenachrichtigung bzw. Ihres Ausweises) bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 21.02.2025, 15.00 Uhr.

Sollten Sie Briefwahlunterlagen postalisch mit der Wahlbenachrichtigung beantragen, beachten Sie bitte, dass diese entsprechend frankiert und an das Wahlamt adressiert sein muss.

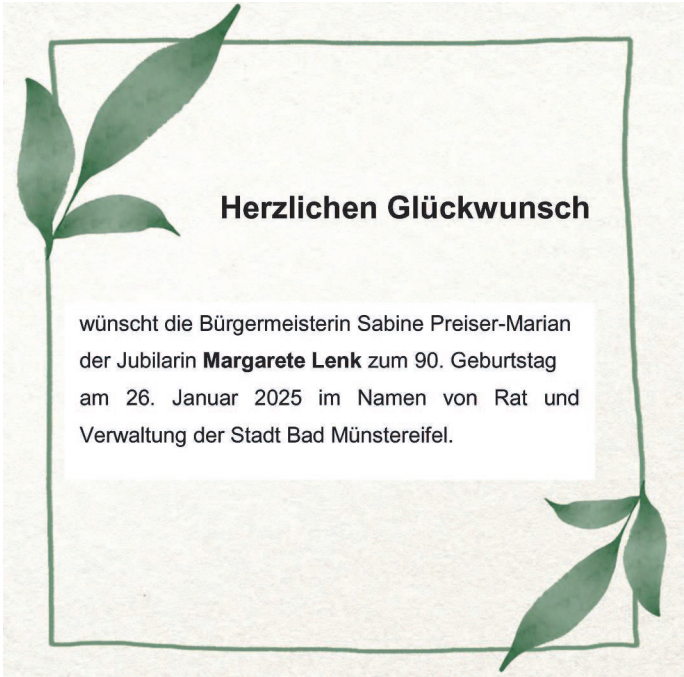
Eine telefonische Antragstellung ist nicht zulässig!

Öffnungszeiten des Wahlamtes ab dem 07.02.2025:
montags bis freitags:

08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

zusätzlich donnerstags:

14:00 bis 18:00 Uhr



Ende: Informationen aus dem Rathaus

53. Jahrgang | Nummer 4 | 24.01.2025

– Seite 03 –

REGIONALES

Jahresprogramm 2025 der AWO-Bildungswerke

Vielfältiges Angebot an Kursen, Fortbildungen und Freizeitaktivitäten

Das Jahresprogramm 2025 der AWO-Bildungswerke ist erschienen und bietet erneut ein breit gefächertes Angebot an Kursen, Fortbildungen und Freizeitaktivitäten für Menschen jeden Alters und in unterschiedlichen Lebenssituationen. Ob Gesundheits- und Kreativkurse, Familienwochenenden, Integrationssprachkurse oder spezielle Qualifizierungen - hier ist für alle etwas dabei.

Im Bereich Fort- und Weiterbildungen finden sich zum Beispiel die Kindertagespflegeausbildung nach dem QHB sowie pädagogische Fortbildungen, Qualifizierungen und Weiterbildungsreihen. Eine Qualifizierung für Mitarbeiter*innen im Offenen Ganztag ist in

Planung.

Yoga, Pilates, Wirbelsäulengymnastik und Aqua-Kurse sind nur einige der Angebote im Bereich Bewegung und Entspannung. Wer sich eher kreativ entfalten möchte, kann sich in Acryl- oder Aquarellmalerei versuchen.

Auch Familien mit Kindern finden ein umfangreiches Angebot vor. PEKiP- und DELFI-Kurse, Spielgruppen und Kurse rund um die Geburt unterstützen Eltern in den ersten Lebensjahren ihrer Kinder. Für (Groß-)Eltern mit Kindern bieten Wochenendseminare mit Übernachtung eine willkommene Auszeit vom Alltag. In landschaftlich reizvollen Regionen wie der Eifel oder an der niederländischen

Grenze geht es um Themen wie Reiten, Meditation oder Leben auf dem Bauernhof.

„Bildung ist nicht nur Mittel zum Zweck und individuelle Bereicherung, sondern auch ein zentraler Baustein für den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Mit unserem Jahresprogramm schaffen wir eine Plattform für Begegnung, Austausch und gemeinsames Lernen, die weit über die reine Wissensvermittlung hinausgeht“, betont Heike Schlehan, Fachgruppenleitung Bildung und Beratung beim AWO Regionalverband Rhein-Erft & Euskirchen e. V.

Die Kurse und Seminare der AWO-Bildungswerke zeichnen sich durch eine Kombination aus

Bildung, Beratung und Begleitung aus. Sie bieten Raum für Begegnungen und neue Kontakte, wodurch die soziale Dimension der Bildungsarbeit besonders gefördert wird.

Weitere Informationen zum Programm 2025 sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter www.awo-bm-eu.de oder www.kurse.awo-bm-eu.de. Das Kursprogramm steht dort zum Download bereit. Anmeldungen sind sowohl online als auch telefonisch oder per E-Mail möglich:

Kontakt:

Telefon: 02271 603-0

E-Mail: [bildungswerke@](mailto:bildungswerke@awo-bm-eu.net)

awo-bm-eu.net

www.kurse.awo-bm-eu.de